

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft



b
UNIVERSITÄT
BERN

26. Mai 2025

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die *Section d'histoire der Faculté des lettres der Université de Lausanne*

conformément à l'article 2 de la Loi sur l'Université de Lausanne (LUL), à l'article 1er du Règlement interne (RI) de l'Université de Lausanne et au Règlement interne de la Fondation pour la formation continue universitaire lausannoise de l'Université de Lausanne

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft (im Folgenden „Studiengänge“). Die Studiengänge werden vom Historischen Institut der Universität Bern und der Section d'histoire der Faculté des lettres der Université de Lausanne gemeinsam angeboten. Sie führen zur Erteilung der folgenden Abschlüsse:

- a* „Certificate of Advanced Studies in Basics of Archival, Library and Information Science, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-B Unibe UNIL)“
- b* „Certificate of Advanced Studies in Digital Literacy for ALIS Professions, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-DL Unibe UNIL)“,
- c* „Certificate of Advanced Studies in Management Skills for ALIS Projects, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-MS Unibe UNIL)“,
- d* „Certificate of Advanced Studies in Digital Transformation for ALIS Professions, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-DT Unibe UNIL)“,

- e „Certificate of Advanced Studies in Open and Data Science for ALIS Professions, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-ODS Unibe UNIL)“,
- f „Diploma of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science, Universität Bern and Université de Lausanne (DAS ALIS Unibe UNIL)“,
- g „Master of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science, Universität Bern – Université de Lausanne (MAS ALIS Unibe UNIL)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Historischen Institut der Universität Bern und der Section d'histoire der Université de Lausanne getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen, welche eine Führungs-, Fach- oder Spezialfunktion in einem Archiv, einer Bibliothek oder Dokumentationsstelle (im Folgenden „ABD“) bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens anstreben oder bereits ausüben.

Studienziele CAS ALIS-B

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a verstehen, wie kulturelle, soziale, politische und historische Rahmenbedingungen die archivische und bibliothekarische Arbeit beeinflussen können, und kennen geeignete Wege, damit umzugehen,
- b verstehen die Bedeutung und Funktion der Berufsethik und die Verantwortung, die damit einhergeht,
- c wissen, welche Gesetze für die Archive und Bibliotheken relevant sind, und kennen wichtige Grundprinzipien,
- d verstehen den Kontext und die Landschaft des Berufsfeldes mit Fokus auf die Schweiz,
- e kennen die Funktionen, Fachprozesse, Instrumente, Methoden und wesentlichen Normen von ABD-Institutionen,
- f können im Rahmen überschaubarer Projekte oder Institutionen verschiedene Ansätze und Lösungen vergleichen und einschätzen,
- g können sämtliche Aspekte ihrer Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit analysieren.

Studienziele CAS ALIS-DL

Art. 6 Die Teilnehmenden

- a kennen verschiedene Arten, digitale Daten zu strukturieren und zu organisieren,

- b* wissen, welche Arten und Formate von Daten und Dokumenten welche Anwendungen ermöglichen,
- c* verstehen die Anforderungen und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Digitalisierung,
- d* können grundsätzliche Begriffe und Konzepte der digitalen Archivierung erklären und verstehen die entsprechenden theoretischen Grundlagen,
- e* können mit digitalen Unterlagen im Archiv umgehen (mit einfachen Tools, ohne tiefergehende Programmierungkenntnisse) und wissen, an wen sie eine Aufgabe delegieren können,
- f* kennen Methoden und Technologien der Inhaltserschließung und Wissensextraktion aus unstrukturierter Information,
- g* können Anwendungen digitaler Methoden im ABD-Umfeld einschätzen und empfehlen, insbesondere für Zugang und Auswertung,
- h* können das Publikum bei der Benutzung digitaler Daten und Dokumente mit Kompetenzvermittlung unterstützen.

Studienziele CAS ALIS-MS

Art. 7 Die Teilnehmenden

- a* verstehen die Ausarbeitung und die Bausteine der staatlichen Politik und ihre Auswirkung auf das Management der Institutionen,
- b* können eine institutionelle Strategie verstehen und kritisch analysieren, um sie in konkreten Projekten und Aufgaben umsetzen zu können,
- c* kennen die Bausteine des Projektmanagements (Methoden, Prinzipien, Normen und Werkzeuge),
- d* verfügen über die notwendigen Grundlagen wie Teamführungsstil und -methoden, inklusive Change-Management-Instrumente, um eine reflektierte Führung praktizieren zu können,
- e* können grundlegende Instrumente zu Budgetplanung und -management anwenden,
- f* kennen die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die ABD-Institutionen beruhen, insbesondere Urheberrecht, Vertragsrecht und Datenschutz,
- g* kennen die verschiedenen Aspekte der Kommunikationsarbeit im ABD-Bereich und können die wesentlichen Elemente einer geeigneten Strategie entwerfen,
- h* kennen verschiedene Evaluationsmethoden, die mit ihnen verfolgten Ziele und die hauptsächlichen Instrumente, können einen einfachen Fragebogen entwerfen und auswerten.

Studienziele CAS ALIS-DT

Art. 8 Die Teilnehmenden

- a* verstehen den Begriff der Digitalen Transformation und die Herausforderungen, die damit im ABD-Bereich einhergehen, unter anderem digitale Nachhaltigkeit,
- b* kennen die Instrumente und Methoden des Innovationsmanagements und können sie im Bereich der digitalen Transformation anwenden,

- c können ein Digitalisierungsprojekt konzipieren und seine Bedeutung und Folgen für die digitale Überlieferungsbildung beurteilen,
- d können digitale Erwerbung und digitale Ablieferungen planen und begleiten,
- e verstehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Archivierung digitaler Unterlagen in Bibliotheken und Archiven,
- f können eine Vorgehensweise für die Archivierung digitaler Unterlagen sowie konkrete Lösungen für Teilprobleme bestimmen,
- g können Anwendungsmöglichkeiten von Machine Learning und Künstlicher Intelligenz im ABD-Bereich beurteilen,
- h können Softwarelösungen im Kontext der digitalen Transformation beruhend auf ihrem Grundverständnis einordnen und bewerten.

Studienziele CAS ALIS-ODS

Art. 9 Die Teilnehmenden

- a können die Open-Science-Landschaft sowie die wichtigsten Konzepte zu Open Science und damit verbundene Ansprüche formulieren und wiedergeben,
- b können die grundsätzlichen Schritte des Forschungsdatenmanagements benennen,
- c sind in der Lage, Datenmanagement-Pläne zu verfassen, zu kritisieren und zu reflektieren,
- d können mit unterschiedlichen Daten- und Metadatenformaten umgehen,
- e kennen die Arten und Kanäle der wissenschaftlichen Publikation und ihre Messgrößen, insbesondere die Varianten von Open Access und ihre Umsetzungsformen,
- f können die (neu entstehenden) Rollen im ABD-Bereich, insbesondere in der Lehr- und Forschungsunterstützung, übernehmen,
- g können Ansprüche an zeitgemässe Sammlungsvermittlung formulieren und an Beispielen überprüfen,
- h sind in der Lage, ein Konzept für die Sammlungsbearbeitung und -erweiterung aus der eigenen Praxis zu entwickeln und zu präsentieren.

Studienziele DAS ALIS

Art. 10 Ergänzend zu den Studienzielen der CAS-Studiengänge gelten folgende Studienziele:

Die Teilnehmenden

- a verstehen die Grundprinzipien der ABD-Berufe und können sie anwenden,
- b beherrschen eine fortgeschrittene interdisziplinäre Terminologie,
- c können Konzepte zwischen den verschiedenen Fachbereichen miteinander verbinden,
- d können die positiven und negativen Auswirkungen des ABD-Bereichs auf die nachhaltige Entwicklung identifizieren,
- e können einfache ABD-Projekte leiten.

Studienziele MAS ALIS

Art. 11 Ergänzend zu den Studienzielen der CAS-Studiengänge gelten folgende Studienziele:

Die Teilnehmenden

- a* können eine Institution oder eine Institutionseinheit im ABD-Bereich leiten,
- b* können ein komplexes Vorhaben oder Projekt im ABD-Bereich leiten,
- c* kennen die aktuelle Diskussion in relevanten Themen im ABD-Bereich und können sie mitgestalten,
- d* können wissenschaftliche Erkenntnisse und aktuelle Diskurse in Strategien, Policies und Projekte umsetzen,
- e* können Spezialwissen in die archivische und bibliothekarische Fachdiskussion einbringen,
- f* können archivische und bibliothekarische Anforderungen an verwandte Sachgebiete formulieren und zielgruppengerecht kommunizieren,
- g* können neue Themen und Aspekte einordnen und in geeigneter Weise in ihre Arbeit einfließen lassen.

Inhalt CAS ALIS-B

Art. 12 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Kontext und Rahmenbedingungen der Institutionen und Institutionslandschaft in der Schweiz,
- b* Grundprinzipien und Geschichte der Disziplinen Informations-, Archiv- und Bibliothekswissenschaft,
- c* Berufsethik und Ethikcodizes,
- d* rechtliche Grundlagen (Archiv- und Bibliotheksrecht),
- e* Funktionen, Fachprozesse und Normen von ABD-Institutionen,
- f* Nachhaltigkeit im ABD-Bereich.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS ALIS-DL

Art. 13 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Datenformate und Datenstrukturen, insbesondere Auszeichnungssprachen, Datenbanken, Linked Data
- b* Digitalisierung,
- c* Grundlagen der digitalen Archivierung,
- d* Grundlagen des Information Retrieval,
- e* Methoden der Künstlichen Intelligenz, insbesondere Machine Learning,
- f* Einführung in die Digital Humanities.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS ALIS-MS

Art. 14 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* staatliche Politik,
- b* institutionelle Strategie,
- c* Elemente des Projektmanagements,
- d* Teamführung und Change Management,

- e Budgetplanung und -management,
- f gesetzliche Grundlagen,
- g Grundlagen der Kommunikation für ABD-Institutionen,
- h Evaluation.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS ALIS-DT

Art. 15 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Digitale Transformation und digitale Nachhaltigkeit im ABD-Bereich,
- b Innovationsmanagement,
- c Digitalisierung und Erwerbung bzw. Ablieferung originär digitaler Inhalte,
- d Archivierung digitaler Daten und Dokumente,
- e Praxisbeispiele für digitale Archivierung inkl. Besuche von Institutionen,
- f Künstliche Intelligenz und Machine Learning und ihre Anwendungsmöglichkeiten im ABD-Bereich,

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS ALIS-ODS

Art. 16 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Open Science, Open Research Data, Open Access,
- b wissenschaftliches Publizieren und Bibliometrie,
- c Datenmanagement,
- d Lehr- und Forschungsunterstützung,
- e Data Science in Archiven und Bibliotheken,
- f Sammlungen und Museen als Spezialfall.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt DAS ALIS

Art. 17 ¹ Inhaltlich werden die Themen der einzelnen CAS-Studiengänge abgedeckt.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt MAS ALIS

Art. 18 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Inhalte der ausgewählten CAS-Studiengänge und Einzelkurse,
- b Inhalte des MAS-Moduls.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

ECTS-Punkte

Art. 19 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

²Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

³Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund von bestandenen Leistungskontrollen. Die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Umfang und Struktur der CAS-Studiengänge	Art. 20 ¹ Die Studiengänge umfassen 10 ETCS-Punkte und gliedern sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. ² Die Detailstruktur der Studiengänge sowie die ECTS-Punkte der einzelnen Module werden in den Studienplänen geregelt.
Umfang und Struktur DAS ALIS	Art. 21 ¹ Der Studiengang umfasst 34 ECTS-Punkte und gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. ² Er setzt sich zusammen aus: - a CAS ALIS-B (10 ECTS-Punkte), - b CAS ALIS-DL (10 ECTS-Punkte), - c CAS ALIS-MS (10 ECTS-Punkte), - d DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte). ³ Die Detailstruktur des Studiengangs sowie die ECTS-Punkte der einzelnen Module werden im Studienplan geregelt.
Umfang und Struktur MAS ALIS	Art. 22 ¹ Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Punkte und gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. ² Er setzt sich zusammen aus: - a CAS ALIS-B (10 ECTS-Punkte), - b CAS ALIS-DL (10 ECTS-Punkte), - c CAS ALIS-MS (10 ECTS-Punkte), - d CAS ALIS-DT oder CAS ALIS-ODS (10 ECTS-Punkte), - e Einzelkurse aus dem Angebot des Weiterbildungsprogramms in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft des Historischen Instituts der Universität Bern (5 ECTS-Punkte), - f MAS-Modul (5 ECTS-Punkte), - g MAS-Arbeit (10 ECTS-Punkte). ³ Die Detailstruktur des Studiengangs sowie die ECTS-Punkte der einzelnen Module werden im Studienplan geregelt.
Studienplan	Art. 23 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von den Fakultäten genehmigt.
Lehrkörper	Art. 24 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universitäten Bern und Lausanne auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 25 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Art. 26 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Art. 27 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Berufspraxis in einer ABD-Institution bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens, deren Umfang mindestens einer Vollzeitanstellung während drei Monaten entspricht. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Art. 28 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Art. 29 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Aufnahme aufgrund vorab festgelegter Selektionskriterien auf Antrag der Studienleitung.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Art. 30 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Art. 31 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Studienziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen. Beim MAS ALIS werden auch die Einzelkurse mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Zusätzlich werden folgende Leistungskontrollen durchgeführt:

- a DAS ALIS: DAS-Arbeit,
- b MAS ALIS: MAS-Arbeit.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht bestanden bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personen- und Nutzungsdaten zu bearbeiten und Nutzungsdaten vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

⁷ Die Programmleitung kann die Selbstständigkeitserklärung gemäss Absatz 6 in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz anpassen.

Verhinderung, Abbruch und unentschuldigtes Fernbleiben bei Leistungskontrollen

Art. 32 ¹ Tritt vor Durchführung der Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studienleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Leistungskontrolle ein, so ist dies der Studienleitung oder der für die Leistungskontrolle zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgeschlossene Leistungskontrolle beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsge- such spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin der Leistungskontrolle zu- sammen mit den entsprechenden Bestätigungen (zum Beispiel Arzt- zeugnis) bei der Studienleitung einzureichen.

⁵ Bei Leistungskontrollen, die sich über einen längeren Zeitraum er- strecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Ab- gabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

⁶ Die Studienleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauens- arzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt die Leistungs- kontrolle als nicht bestanden.

⁷ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Leistungs- kontrolle ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspä- tet ein, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

Leistungsbewertungen

Art. 33 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Be- urteilungsrasters mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Per- sonen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätes- tens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbeste- hens einer Leistungskontrolle erfolgt der Ausschluss aus dem Studi- engang.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 34 Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge und den DAS-Studiengang beträgt ein Jahr, für den MAS-Studiengang zwei Jahre. Die maximale Studienzeit für die CAS-Studiengänge und den DAS-Studiengang beträgt drei Jahre, für den MAS-Studiengang vier Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Aus- nahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 35 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer anerkannten Hochschule erbracht wur- den und mit einzelnen Studienzielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Es dürfen keine ECTS-Punkte angerechnet werden, die bereits Bestandteil eines anderen Abschlusses sind (Verbot der Doppelverwertung).

² Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese er- lässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massge- bend ist das Datum der Abschlussurkunde. Angerechnet werden nur ECTS-Punkte, jedoch keine Noten.

³ Innerhalb dieses Rahmens kann in Abweichung von Artikel 22 Ab- satz 2 anstelle des CAS-Studiengangs ALIS-DT oder anstelle des CAS-Studiengangs ALIS-ODS einer der folgende CAS-Studiengänge an den MAS-Studiengang angerechnet werden:

- a CAS-Studiengang Applied Data Science des Mathematischen Instituts der Universität Bern (16 ECTS-Punkte),
- b CAS-Studiengang Natural Language Processing des Mathematischen Instituts der Universität Bern (16 ECTS-Punkte),
- c CAS-Studiengang Promouvoir une institution culturelle des Institut d'histoire de l'art et de muséologie der Université de Neuchâtel (13 ECTS-Punkte),
- d CAS-Studiengang Recherche de provenance des Institut d'histoire de l'art et de muséologie der Université de Neuchâtel (13 ECTS-Punkte),

⁴ Wird gemäss Absatz 3 ein CAS-Studiengang angerechnet, der mehr als 10 ECTS-Punkte umfasst, können die darüber hinausgehenden ECTS-Punkte an die Einzelkurse bis maximal 5 ECTS-Punkte gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e angerechnet werden.

Abschluss

Art. 36 ¹ Folgende Abschlüsse werden verliehen:

- a „Certificate of Advanced Studies in Basics of Archival, Library and Information Science, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-B Unibe UNIL)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Digital Literacy for ALIS Professions, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-DL Unibe UNIL)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Management Skills for ALIS Projects, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-MS Unibe UNIL)“,
- d „Certificate of Advanced Studies in Digital Transformation for ALIS Professions, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-DT Unibe UNIL)“,
- e „Certificate of Advanced Studies in Open and Data Science for ALIS Professions, Universität Bern and Université de Lausanne (CAS ALIS-ODS Unibe UNIL)“,
- f „Diploma of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science, Universität Bern and Université de Lausanne (DAS ALIS Unibe UNIL)“,
- g „Master of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science, Universität Bern and Université de Lausanne (MAS ALIS Unibe UNIL)“.

² Die CAS-/DAS-Abschlüsse werden von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und der Faculté des lettres der Université de Lausanne ausgestellt und von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und von der Dekanin oder vom Dekan der Faculté des lettres der Université de Lausanne unterzeichnet.

³ Der MAS-Titel werden von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und der Direktion der Université de Lausanne ausgestellt und von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und von der Rektorin oder vom Rektor der Université de Lausanne unterzeichnet.

⁴ Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

⁵ Die DAS- und MAS-Diplomierten haben die CAS-Zertifikate oder das DAS-Diplom vor Ausstellung des DAS- bzw. MAS-Abschlusses zurückzugeben, sofern diese Abschlüsse Bestandteil des nächsthöheren Abschlusses sind.

⁶ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁷ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁸ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁹ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 37 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 38 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS-Studiengänge: CHF 5'000 bis 7'000;
- b DAS-Studiengang: CHF 1'000 bis 2'000, hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge;
- c MAS-Studiengang: CHF 2'000 bis 5'000, hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge und die Einzelkurse.

² Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

³ Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten

von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁵ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen gemäss Artikel 35 besteht kein Anspruch auf Reduktion des Kursgeldes.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 39 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Entscheid über die Anrechnung von externen Studienleistungen,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse bzw. des Titels erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- i Bestimmung der Studienleitung.

³ Die Programmleitung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a eine Direktorin oder ein Direktor des Historischen Instituts der Universität Bern,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Section d'histoire de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne,
- c ein Mitglied der Studienleitung,
- d maximal vier externe Fachpersonen aus den Berufsfeldern Archiv, Bibliothek und Dokumentation, vorzugsweise aus den betreffenden Berufsverbänden sowie
- e mindestens je eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter der Universität Bern und der Université de Lausanne.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Philosophisch-historischen Fakultät, die eine ordentliche oder ausserordentliche Professur innehaben, und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwe-

send sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 40 ¹ Die Mitglieder der Studienleitung werden von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Beirat

Art. 41 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Arbeitgeberkreisen, zur fachlichen und ideellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 42 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-historischen Fakultät bzw. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-historischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 43 ¹ Teilnehmende, welche die Studiengänge CAS ALIS I, CAS ALIS II und MAS ALIS vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 13. Juni 2019 ab.

² Studierende gemäss Absatz 1 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

Inkrafttreten

Art. 44 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft vom 13. Juni 2019.

Von der Philosophisch-historischen Fakultät beschlossen:

Bern, 26. Mai 2025

Der Dekan



Prof. Dr. Peter J. Schneemann

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 3. Juni 2025

Die Rektorin



Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Faculté des lettres de l'Université de Lausanne beschlossen:

Lausanne, 11. Juni 2025

Die Dekanin



Prof. Dr. Danielle van Mal-Maeder

Von der Université de Lausanne genehmigt:

Lausanne, 28. Oktober 2025

Der Rektor



Prof. Dr. Frédéric Herman